

Einhell Germany AG  
Ordentliche Hauptversammlung am 19. Juni 2020

**Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG sowie Art. 2, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.**

Im Folgenden werden gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes („AktG“) die Rechte der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG erläutert. Soweit die Darstellung über die in § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Informationen hinausgeht, geschieht dies ohne Anspruch auf die Vollständigkeit.

**Rechte der Aktionäre**

**Anträge von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und der Gesellschaft unter nachfolgend genannter Adresse mindestens 30 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also bis zum 19. Mai 2020 (24.00 Uhr), zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

Einhell Germany AG  
Investor Relations  
Wiesenweg 22  
94405 Landau/Isar

**Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sind ausschließlich an nachfolgend genannte Adresse zu richten:

Einhell Germany AG  
Investor Relations  
Wiesenweg 22  
94405 Landau/Isar  
Telefax: +49 (0) 99 51 / 942-162  
E-Mail: [investor-relations@einhell.com](mailto:investor-relations@einhell.com)

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, also bis zum 04. Juni 2020 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden, soweit nicht ein Hinderungsgrund gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, unverzüglich nach ihrem Eingang und Nachweis der Aktionärserschaft unter der Internetadresse <http://www.einhell.com> (dort im Bereich „Investor Relations /

Hauptversammlung“) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- (1) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- (2) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- (3) wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- (4) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestürzter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- (5) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- (6) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- (7) wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt sinngemäß dasselbe. Ferner braucht der Vorstand Vorschläge für die Wahl von Abschlussprüfern nicht zugänglich zu machen, wenn sie nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Kandidaten, bei juristischen Personen die Firma und den Sitz, enthalten.

Die Begründung eines Gegenantrags oder Wahlvorschlags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge oder Wahlvorschläge sowie ihre jeweiligen Begründungen zusammenfassen.

### **Fragemöglichkeit nach Art. 2, § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Art. 2, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entschieden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.

Hierbei ist den Aktionären nach Art. 2, § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen.

Nach Art. 2, § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

§ 131 AktG ist somit auf die virtuelle Hauptversammlung nicht anwendbar.

Aktionäre, die zur Hauptversammlung angemeldet sind und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, können auf dem Wege elektronischer Kommunikation über das Internet in Textform Fragen zu den Angelegenheiten der Gesellschaft stellen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sind. Diese sind bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung, also bis zum 17. Juni 2020, 24:00 Uhr, im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen.

Hierzu steht das Aktionärsportal unter

<https://www.einhell.com/HV2020>

zur Verfügung.

#### **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124 a AktG sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.einhell.com> (dort im Bereich „Investor Relations / Hauptversammlung“) zugänglich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die oben erwähnten Bestimmungen des AktG und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Volltext auch im Internet einsehbar sind, z. B. unter [www.gesetze-im-internet.de/aktg/](http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/)